



## Vorsicht Falle!

### **BAG erschwert Kürzung des Urlaubsanspruches wegen Elternzeit**

Befindet sich eine Mitarbeiterin in der Elternzeit, kann der Arbeitgeber den jährlichen Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen (§ 17 (1) BEEG). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Kürzung um eine Option des Arbeitgebers handelt. Eine automatische Kürzung des Urlaubsanspruches findet nicht statt, vielmehr muss die Kürzung vom Arbeitgeber erklärt bzw. vorgenommen werden.

In der Vergangenheit konnte der Arbeitgeber diese Kürzung auch noch vornehmen, wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet war. Mit seinem Urteil vom 19.05.2015 (AZ: 9 AZR 725/13) hat das Bundesarbeitsgericht diese für den Arbeitgeber günstige Praxis jedoch beendet. Gemäß der Entscheidung der höchsten Arbeitsrichter im Staate kann die Kürzung nicht mehr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden. Arbeitgeber sind daher gut beraten, die Kürzungserklärung bereits mit der Bestätigung der Elternzeit abzugeben. Eine solche Erklärung könnte wie folgt aussehen:

*„Sehr geehrte Frau Mustermann,*

*hiermit bestätigen wir die von Ihnen beantragte Elternzeit für den Zeitraum vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ.*

*In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass wir von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG Gebrauch machen. Ihr jährlicher Urlaubsanspruch verkürzt sich daher für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

Im betreffenden Fall ging es um eine Arbeitnehmerin, die sich nach der Geburt ihres Sohnes im Dezember 2010 von Mitte Februar 2011 bis zum 15.05.2012 in Elternzeit befand. Sie kehrte jedoch nach der Elternzeit nicht an ihren Arbeitsplatz zurück, vielmehr wurde das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit beendet. Mit Schreiben vom 24.05.2012 verlangte sie die

Abrechnung und Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche aus den Jahren 2010 bis 2012. Im September 2012 erklärte der Arbeitgeber die anteilige Kürzung des Erholungsurlaubs aufgrund der Elternzeit (17 (1) BEEG). In der Vergangenheit war dies möglich, da die Gerichte den Abgeltungsanspruch als Surrogat des Urlaubsanspruches sahen. Diese Betrachtung hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr aufgegeben. Eine Kürzung des Urlaubs nach § 17 (1) BEEG setzt voraus, dass der Anspruch auf Urlaub selbst noch besteht. Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wandelt sich der Urlaubsanspruch kraft Gesetz in einen eigenständigen Anspruch auf Urlaubsabgeltung um (§ 7 (4) BUrlG). Hierbei handelt es sich um einen reinen Geldanspruch. Die Arbeitnehmerin konnte daher von ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 3.822,-- Euro verlangen. Eine rechtzeitige Kürzungserklärung kann daher bares Geld wert sein.

Michael Behring, LL.M.

Geschäftsführer Zahnärztekammer Niedersachsen